



FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

-
- | | | |
|---|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutznorm | <input type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis |
| <input type="checkbox"/> Brandschutzerläuterung | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 1-03 / Artikel 39, Litera 3; Artikel 47, Litera 2

Thema: Breite von wohnungsinternen Treppen – Messweise?

Datum: 27.04.2010

Nr. 1-014d

Publikation an:

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

Frage:

Wo wird die erforderliche Breite von 90 cm einer wohnungsinternen Treppe gemessen? Innerhalb oder Ausserhalb der Wangen? Dies geht aus den Brandschutzvorschriften nicht klar hervor, daher ist eine Stellungnahme der VKF von Nutzen.

Antwort:

Gemäss den Anforderungen von Art. 47, Litera 2 muss die Mindestbreite bei Treppen in wohnungsinternen Verbindungen 0.9 m betragen. Dabei muss die „nutzbare Laufbreite“ 0.9 m betragen. Die Messung der Mindestbreite muss bei Treppen mit Wangen, zwischen den Wangen erfolgen. Als Erläuterung kann auch die BfU-Fachbroschüre „Treppen“ beigezogen werden. Bei der Revision der Brandschutzvorschriften ist die Erläuterung im Anhang der Brandschutzrichtlinie „Flucht- und Rettungswege“ dementsprechend anzupassen.